

INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie

Juni 2010

Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Qualität: Stichprobenprüfungen nach einheitlichen Kriterien

Zur Förderung der Qualität der radiologischen Diagnostik in der vertragsärztlichen Versorgung werden bundesweit Stichprobenprüfungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) durchgeführt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dazu eine Neufassung der Richtlinie erlassen, die einheitliche Qualitätsanforderungen für die radiologische Diagnostik mittels konventioneller Röntgendiagnostik und Computertomographie enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass überall in Deutschland die gleichen Qualitätsstandards gelten und eingehalten werden.

Die neu gefasste „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik nach § 136 Abs. 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie)“ wurde am 17. Juni 2010 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich noch im Sommer in Kraft. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Punkte der neuen Richtlinie vor:

Einheitliche Anforderungen an die Bildqualität

Ziel der neu gefassten Richtlinie war es insbesondere, die Anforderungen an die Bildqualität für Prüfungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und darüber hinausgehenden Prüfungen der Untersuchungs- und Aufnahmetechnik durch die Ärztlichen Stellen andererseits zu vereinheitlichen.

Dazu wurden die ärztlichen Qualitätsanforderungen der aktualisierten Leitlinien der Bundesärztekammer (BÄK) zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik und in der Computertomographie in die Richtlinie übernommen. Diese Leitlinien der BÄK beschreiben den derzeit gültigen medizinischen Standard und den Stand der Technik der radiologischen Basisuntersuchungen und definieren sowohl ärztliche als auch aufnahmetechnische Qualitätsanforderungen.

Aufgrund dieser gemeinsamen Basis können die Kassenärztlichen Vereinigungen die Stichprobenprüfungen zusammen mit der Ärztlichen Stelle organisieren und so den bürokratischen Aufwand für den einzelnen Arzt reduzieren.

Trennung der Stichprobenprüfungen für konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie

Die konventionelle Röntgendiagnostik und die Computertomographie werden zukünftig als getrennte Leistungsbereiche definiert und jeweils in gesonderten Stichproben geprüft. Dies wurde in den meisten Kassenärztlichen Vereinigungen bereits in der Vergangenheit so praktiziert.

Stichprobenprüfungen bundesweit einheitlich

Richtlinie tritt voraussichtlich noch im Sommer in Kraft

Einheitliche Prüfung erhöht Qualität und vermeidet Bürokratie

Prüfung zukünftig getrennt für Radiologie und CT



Gute Ergebnisse in der Computertomographie

Die bisherigen Stichprobenprüfungen in der Computertomographie zeigten gute Ergebnisse. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat deshalb entschieden, dass jede Kassenärztliche Vereinigung für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie diese Prüfungen aussetzen kann. Voraussetzung ist, dass im Bereich der KV bisher ganz überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt wurden.

Stichprobenprüfung für CT kann ausgesetzt werden

Kinder und Jugendliche gesondert berücksichtigt

Anforderungen des Strahlenschutzes werden in der neuen Richtlinie insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche detaillierter behandelt. Wenn Ärzte Patienten dieser Altersgruppen behandelt haben, müssen im Rahmen der Stichprobenziehung in Zukunft immer auch Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.

Kinder und Jugendliche besonders berücksichtigt

Stichprobenprüfung anhand der Dokumentation

Wie bisher erfolgt das Verfahren der Stichprobenprüfung auf der Grundlage der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen des behandelnden Arztes. Hierzu fordert die Kassenärztliche Vereinigung von dem Arzt die entsprechenden Befundberichte und Bilddokumentationen an.

Dokumentation ist Grundlage der Prüfung

Prüfungsinhalte

Die Dokumentationen werden überprüft im Hinblick auf:

- die zugrunde liegende medizinische Fragestellung
- die rechtfertigende Indikation im Sinne der Röntgenverordnung
- die optimierte Durchführung der Untersuchung
- die Darstellung der diagnostisch wichtigen Bildinformationen mit einer medizinisch vertretbar niedrigen Strahlenexposition
- die fachkundige Auswertung der Untersuchung und der dokumentierten Ergebnisse im Befundbericht

Prüfung der Dokumentation

Qualitätsanforderungen an die Indikationsstellung

- Die Indikation für eine konventionelle röntgendiagnostische oder computertomographische Untersuchung ist als begründet anzusehen, wenn die individuelle medizinische Fragestellung aus den Beschwerden des Patienten und den klinischen Befunden zutreffend abgeleitet und für die Lösung des Patientenproblems relevant ist.
- Der gesundheitliche Nutzen einer konventionellen röntgendiagnostischen oder computertomographischen Untersuchung muss gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegen. In diese Abwägung sind alternative Verfahren, die mit keiner oder einer geringeren Strahlenexposition verbunden sind, einzubeziehen.
- Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Indikationsstellung sind evidenzbasierte Empfehlungen, z. B. Leitlinien, die Orientierungshilfe für bildgebende Untersuchungen (Empfehlungen der Strahlenschutzkommission), zu berücksichtigen.

Qualität der Indikation



Qualitätsanforderungen an die Bildqualität und Untersuchung

Die Qualitätsanforderungen an die Bildqualität und Untersuchung sind – gegliedert nach Organen bzw. Organbereichen – in Anlage 1 (konventionelle Röntgendiagnostik) und Anlage 2 (Computertomographie) der Richtlinie definiert. Sie entsprechen den ärztlichen Qualitätsanforderungen der aktualisierten Leitlinie der Bundesärztekammer.

Qualität der
Untersuchung und
Bildqualität

Umsetzungsfristen und Fristverlängerung

Für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie kann sowohl weiterhin nach der bisherigen Fassung der Richtlinie vom 17. Dezember 1996 als auch nach der Neufassung geprüft werden.

Fristen

Fragen?

Sollten Sie Fragen zu den Inhalten der Richtlinie haben, steht Ihnen Ihre Kassenärztliche Vereinigung zur Verfügung.

Fragen

Weitere Informationen

Informationen zu der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie finden Sie unter <http://www.kbv.de/23765.html>

weitere
Informationen